

NWVV-Region Hildesheim

Regions-Geschäftsordnung

(Stand: 15.05.2024)

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Region Hildesheim im Nordwestdeutschen Volleyball Verband e.V. (im Folgenden kurz 'NWVV-Region Hildesheim' genannt) ist eine Untergliederung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes.
Die Region ist ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB.
- 1.2 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Hildesheim beschrieben.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Rahmensatzung für die Regionen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV) sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit der Rahmensatzung für die Regionen, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.4 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als e-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf den Regionstag und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Hildesheim.

§ 2 Aufgaben der Region

Die Aufgaben der NWVV-Region sind im § 8 der NWVV-Satzung und im § 2 der Rahmensatzung definiert.

- 2.1 Die NWVV-Region Hildesheim hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV-Region Hildesheim, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hildesheim gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV-Region Hildesheim,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit auf NWVV-Regionsebene,
 - f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport)
 - g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,

- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWWV-Region Hildesheim,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWWV.

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWWV-Region Hildesheim sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 8 der NWWV-Satzung und § 2 der Rahmensatzung kann der Vorstand der NWWV-Region Hildesheim weitere Ausschüsse installieren.
- 3.3 Die NWWV-Region Hildesheim handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWWV-Ordnungen, aus der Rahmensatzung der Regionen und den Durchführungsbestimmungen der Region . Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift.
- 3.5 Von allen von der NWWV-Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 3.6 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWWV-Region Hildesheim sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 4 Regionstag

- 4.1 Die Durchführung des Regionstages ist in der Rahmensatzung § 6 geregelt. Der NWWV-Regionstag findet jährlich statt.
- 4.2 Die Teilnahmeberechtigung, das Stimmrecht und die Zuständigkeit regeln die Unterpunkte des § 6 der Rahmensatzung.
- 4.3 Das Verfahren von Ergänzungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung regelt § 1.8 der Rahmensatzung.
- 4.4. Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWWV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich und zusätzlich auf der offiziellen Homepage der NWWV-Region Hildesheim (<https://volleyballregion-hildesheim.de/>) oder Homepage des NWWV bekannt zu geben.
- 4.5 Die Einladung hat schriftlich durch den NWWV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.6 Dem NWWV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWWV-Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWWV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWWV-Regionsvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des NWWV.
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWWV-Region Hildesheim,
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Anträge zum NWWV-Regionstag können vom Vorstand der NWWV-Region Hildesheim, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWWV-Regionstag beim Vorstand der NWWV-Region Hildesheim eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWWV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den NWWV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWWV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.9 Durchführung von NWWV-Regionstagen

- 4.9.1 Der NWWV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 4.9.2 Ist bei einem Verbandstag weder der Vorsitzende noch der Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.9.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.9.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWWV.
- 4.9.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.9.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.9.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.9.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.9.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.9.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.9.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.9.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.9.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5 Außerordentlicher Regionstag

Die Regelungen und Durchführungen eines außerordentlichen Regionstages ergibt sich § 7 der Rahmensatzung. Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.

- 5.1 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.2 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.3 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.4 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.5 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.6 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten § 9.5 der NWVV-Satzung und § 5 der Geschäftsordnung des NWVV.

- 6.1 Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.
- 6.2 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch:
 - a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 6.3 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 6.4 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 6.5 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

- 6.6 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben §9 der Satzung des NWVV.
- 6.7 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 6.8 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 6.9 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWVV-Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 7 Regionsvorstand

- 7.1 Der Vorstand der NWVV-Region Hildesheim besteht aus
 - 7.1.1 einem Vorstand nach §26 BGB, der sich zusammensetzt aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/Geschäftsführer
 - 7.1.2 Die Region kann beschließen, welche weiteren Mitglieder der erweiterte Regionsvorstand umfasst.
 - 7.1.3 Die Vorstandsmitglieder der NWVV-Region Hildesheim setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) Regionsvorsitzender,
 - b) Stellvertretender Regionsvorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftwart,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,
 - h) Freizeitsportwart,
 - i) Schulsportwart,
 - j) Pressewart,
 - k) Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator,
 - l) Beachwart
- 7.2 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- 7.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - 7.3.1 1. Vorsitzender
 - a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Hildesheim nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er

kann diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

- d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Hildesheim nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und / oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Hildesheim und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NWVV-Region Hildesheim auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

7.3.2 Die Stellvertretenden Vorsitzenden

- a) Die Stellvertretenden Regionsvorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

7.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Hildesheim und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Hildesheim.

7.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Hildesheim.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hildesheim (<https://volleyballregion-hildesheim.de/>) oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.

7.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für Angelegenheiten des Spielbetriebs der allgemeinen Altersklasse auf Regionsebene und dem Regionsverbund.

- b) Er vertritt die NWWV-Region Hildesheim sowie den NWWV-Regionsverbund im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene sowie dem Regionsverbund.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene und dem Regionsverbund, sofern durch die Landesspielordnung oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWWV-Region Hildesheim und den Regionsverbund im Verbandsspielausschuss des NWWV.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne, sowie der Abschlusstabellen der NWWV-Region Hildesheim und des Regionsverbundes an den Verbandsspielausschuss des NWWV.

7.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert die Jugendmeisterschaften in der NWWV-Region Hildesheim
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen.
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- d) Er vertritt die Region Hildesheim im übergeordneten Jugendspielausschuss.

7.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWWV-Region Hildesheim Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er vertritt die NWWV-Region Hildesheim in der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

7.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er ist das Bindeglied zwischen den Staffelleitern der Hobbyrunde, den teilnehmenden Mannschaften und der NWWV-Region Hildesheim.

7.3.9 Schulsportsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWWV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWWV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWWV-Region Hildesheim.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWWV-Region Hildesheim bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.

- e) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

7.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWWV-Region Hildesheim.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NWWV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWWV-Region Hildesheim zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWWV-Geschäftsstelle.
- e) Er betreut die Ergebnismeldestelle der NWWV-Region Hildesheim.

7.3.11 Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator

- a) Der Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator organisiert in der NWWV-Region Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart die Schiedsrichterausbildungen.

7.3.12 Beachspielwart

- a) Er organisiert Beachturniere in der NWWV-Region Hildesheim .
- b) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen

7.4 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören Erstellung und Änderungen folgender Ordnungen:

- a) Spielordnung
- b) Schiedsrichterordnung
- c) Gebühren- und Honorarordnung
- d) Ehrenordnung

§ 8 Finanzen

8.1 Haushaltsführung und Rechnungswesen ist in der Rahmensatzung § 9 geregelt.

8.2 **Kontenrahmen**
Für die Einnahmen und Ausgaben der NWWV-Region Hildesheim gilt folgender Kontenrahmen.

- a) **Einnahmen**
- Mitgliedsbeiträge
 - NWWV-Zuschüsse
 - KSB-Zuschüsse
 - Schiedsrichtergebühren
 - Lehrgangsgebühren
 - Geldstrafen
 - sonstige Einnahmen

- b) **Ausgaben**
- Sitzungskosten
 - Reisekosten
 - Verwaltungskosten
 - Jugendförderung
 - Schulsport
 - Spielbetriebskosten
 - Schiedsrichterkosten
 - Lehrgangskosten
 - sonstige Kosten

Für diese Positionen soll der Kontenrahmen des NWWV übernommen werden.

8.3 **Haushaltsjahr**
Gemäß NWWV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

8.4 **Haushaltsplan**
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

8.5 **Jahresabschluss**
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der NWWV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).

8.6 **Kassenprüfung**
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der NWWV-Finanzordnung.

8.6.1 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.6.2 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

8.7 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWWV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).

8.8 Die Erhebung weiterer Beiträge regelt § 5 der Rahmensatzung.

8.9 Von den Mitgliedsvereinen der NWWV-Region Hildesheim wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 75€ erhoben. Bei Teilnahme am NWWV-Regionstag reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 25€. Der Mitgliedsbeitrag wird zweckgebunden für die Arbeit der

NWVV-Region Hildesheim verwendet und wird nach dem Regionstag in Rechnung gestellt (spätestens am 30.06. eines Jahres).

- 8.10 Ausnahmen zu der Regelung 8.9 bilden Vereine, die ausschließlich als Spielgemeinschaft im Punktspielbetrieb starten: Eine solche Spielgemeinschaft zahlt einmalig 75€ Mitgliedsbeitrag. Bei Teilnahme am NWVV-Regionstag reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 25€.

§ 9 Protokolle und Beschlussfassung

Für das Protokollieren von Sitzungen der Region gilt entsprechend § 6.2 der Geschäftsordnung des NWVV. Die Beschlussfassung regelt § 33 der NWVV-Satzung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Vorstand der NWVV-Region Hildesheim kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hildesheim (<https://volleyballregion-hildesheim.de/>) oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 10.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV-Regionstag am 15.05.2024 verabschiedet.